

Lebensratgeber

Eiskaffee mit Likör



Enrico Zopelli*

Kürzlich erzählte mir eine Bekannte folgende Geschichte: Sie war am Wochenende mit den Kindern in ein Restaurant eingekehrt, um den sonnigen Tag mit einem Eisdessert abzurunden. Die 12-Jährige bestellte einen Bananensplit, der 10-Jährige einen Eiskaffee. Aufgeregt spekulierten die Kinder, wie gross und köstlich die bestellten Desserts sein würden. Die Eisspeisen wurden serviert, die Kinder tauchten ihre Löffel ein und schoben sich die Portionen in den Mund. Die Tochter strahlte, der Sohn verzog angewidert das Gesicht und beklagte sich über den ekligen Geschmack des Eiskaffees. Die Mutter probierte und stellte fest, dass dem Eiskaffee ein hochprozentiger Kaffeelikör beigefügt worden war. Auf den nicht deklarierten Likör angesprochen, befand die Servierfrau barsch, die Eltern müssten selber schauen, was die Kinder bestellen.

Die Bekannte trat mit der Frage an die Suchtpräventionsstelle, ob die Abgabe von Likör an Minderjährige – hier als Beigabe zum Eiskaffee – nicht unter die Jugendschutzbestimmungen falle und daher strafbar sei. Auf unsere Erkundigungen hin haben wir vom Rechtsdienst des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) folgende Antwort erhalten: Gemäss Lebensmittelgesetz gibt es keine Verpflichtung, den Alkoholgehalt von Gerichten auf der Speisekarte anzugeben. Gastrobetriebe müssen jedoch auf Nachfrage des Kunden mündlich darüber Auskunft geben.

Das Abgabeverbot von Alkohol an unter 16-Jährige bezieht sich ausschliesslich auf alkoholische Getränke und nicht auf alkoholhaltige Lebensmittel im Allgemeinen. Aus Sicht der Prävention ist die Frage berechtigt und eine Deklarationspflicht für alle Lebensmittel zu begrüssen.

Kinder und Jugendliche sind nicht die Einzigen, die den Geschmack von Alkohol nicht mögen. Auch zahlreiche Erwachsene konsumieren keinen Alkohol oder wollen sich vor Alkohol schützen.

Man sollte deshalb beim Bestellen nachfragen, ob der Eiskaffee oder die Glace Alkohol enthält. Der aufmerksame Wirt wird den Alkohol als zusätzliche Option auf der Dessertkarte aufführen. Weniger kundenfreundliche Beizer darf man darauf hinweisen, dass man den Alkohol, der in den Speisen enthalten ist, gerne deklariert haben möchte.

* Enrico Zopelli ist Mitarbeiter im Samowar Suchtprävention Bezirk Meilen, Telefon 044 924 40 10, E-Mail: meilen@samowar.ch. Weitere Infos: www.samowar.ch